



Niedersächsisches
Landesarchiv

**Bewertungsempfehlungen
für die Querschnittsaufgaben der Ministerien und
aller nachgeordneten Bereiche
– Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen –**

30. März 2021

Kontakt:

Niedersächsisches Landesarchiv (NLA)
Abteilung Zentrale Dienste – Team 2
Am Archiv 1
30169 Hannover
Tel.: 0511 120 6601
poststelle@nla.niedersachsen.de

Bearbeitet von:

Dr. Stephanie Haberer, NLA Abt. Zentrale Dienste

Dr. Christian Hoffmann, NLA Abt. Hannover

Dr. Kerstin Rahn, NLA Abt. Oldenburg (bis Juli 2019 NLA-Hannover)

Dr. Nicolas Rügge, NLA Abt. Hannover (ab Sept. 2018)

Dr. Sabine Graf, NLA Abt. Hannover (bis Sept. 2018)

Dr. Natascha Noll, NLA Abt. Hannover (bis Sept. 2018)

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkung	4
1.	Haushaltsrecht und Haushaltskreislauf	4
2.	Haushaltsunterlagen und zuständige Stellen	5
3.	Amtliche Publikationen	7
4.	Festlegungen	8
5.	Abkürzungsverzeichnis	9
6.	Literatur	10
7.	Anhang	10
7.1	Organisationsplan Nds. Finanzministerium, Abteilung 1	10
7.2	Bewertung der Aktenplankennzeichen	11

Vorbemerkung

Die Bewertungsempfehlungen für die Querschnittsaufgaben der Ministerien und aller nachgeordneten Bereiche gliedern sich in drei Teile (Haushalt, Personal, Organisation). Betrachtungsgegenstand dieses Archivierungsmodells sind die bei niedersächsischen Landesbehörden entstehenden Unterlagen über die Aufstellung, den Vollzug und die Prüfung des Haushaltes einschließlich des Kassen- und Rechnungswesens.

Das vorliegende Archivierungsmodell zu Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wurde im Rahmen des Projekts „Erarbeitung von Bewertungsempfehlungen für das Schriftgut der vom NLA betreuten Registraturbildner in der niedersächsischen Landesverwaltung, Phase 1“ erarbeitet und von der Abteilungsleiterkonferenz des NLA am 14. April 2021 bestätigt. Mit der Veröffentlichung im Intranet treten diese Empfehlungen in Kraft. Sie sind von nun an die verbindliche Arbeitsgrundlage für alle laufenden und zukünftigen Anbieters-, Bewertungs- und Übernahmeverfahren. Die Empfehlungen sollen auch bei einer sinnvoll erscheinenden Nachbewertung bereits übernommener Akten angewendet werden.

1. Haushaltsrecht und Haushaltskreislauf

Das Haushaltsrecht ist auf der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Ebene für Bund und Länder im zehnten Abschnitt des Grundgesetzes (Art. 104a-109 GG) geregelt. Des Weiteren definiert die Niedersächsische Verfassung auf der Grundlage des für Bund und Länder geltenden Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG)¹ und des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG)² in seinem achten Abschnitt (Art. 63 bis 71) die Grundsätze des Finanzwesens. Dazu zählen das Landesvermögen, die Finanzplanung, der Landeshaushalt, die vorläufige Haushaltsführung, über- und außerplanmäßige Ausgaben, haushaltswirksame Gesetze, die Rechnungslegung und Entlastung, der Landesrechnungshof, die Kreditaufnahme und Gewährleistung. Die Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (LHO) regelt das Haushaltsrecht – Zuständigkeiten, Verfahren, Haushaltsgrundsätze – des Landes im Detail. Auf der Ebene der Verwaltungsvorschriften regeln Ausführungsbestimmungen den Vollzug des Haushaltes. Dazu zählen die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNs), die Richtlinie zur Haushaltsführung (HFR) und Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich (HFRPers), die gemäß § 5 LHO per Erlass des Finanzministeriums ergehen.

¹ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsatzgesetz - HGrG) vom 19.08.1969, geändert durch Gesetz zur Modernisierung des Haushaltsgrundsatzgesetzes (Haushaltsgrundsatzmodernisierungsgesetz – HGrModG) vom 01.01.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017.

² Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitäts- und Wachstumsgesetz – StWG) vom 08.06.1967.

Die Systematik des Haushaltsplans (HHPI) ergibt sich aus den rechtlichen Grundlagen. Er besteht demnach aus dem Gesamtplan, den Einzelplänen, Übersichten und Anlagen. Der Gesamtplan beschreibt die Haushaltsübersicht (Summe der im Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne), die Finanzierungsübersicht und den Kreditfinanzierungsplan. Die Einzelpläne (EPI) sind in Kapitel und Titel eingeteilt und enthalten die im jeweiligen Ressort (inklusive Landesbetriebe) zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen und Planstellen.

Der öffentliche Haushalt durchläuft einen regelmäßigen Kreislauf gesetzlich definierter Phasen mit wechselnden Entscheidungsträgern der Exekutive (Regierung und Verwaltung) und der Legislative. Die Landesregierung stellt für jedes Haushaltsjahr (HJ)³ einen Haushaltsplanentwurf (HPE) auf. Über diesen berät der Landtag aufgrund seines Budgetrechts,⁴ beschließt das Haushaltsgesetz (HG) und stellt den dem Haushaltsgesetz anliegenden Haushaltsplan (HHPI) für das entsprechende Haushaltsjahr fest. Ergänzungen zum Haushaltsplanentwurf und Nachträge zum Haushaltsgesetz und Haushaltplanentwurf stellen Änderungen zum verabschiedeten Haushaltsgesetz dar und unterliegen demselben Verfahren.

Neben der Haushaltsaufstellung ist die Landesregierung zur Aufstellung eines fünfjährigen Finanzplans verpflichtet. Diese Mittelfristige Finanzplanung (Mipla) ist an die mittelfristige Aufgabenplanung bzw. die Investitionsprogramme des Landes gekoppelt und hat informatorischen und programmatischen Charakter. Das in der Mittelfristigen Finanzplanung beschriebene erste Jahr entspricht dem jeweils laufenden Haushaltsjahr, das zweite Jahr bildet den in Aufstellung befindlichen Haushalt ab.

Nach der Verabschiedung und Veröffentlichung des Haushaltsgesetzes kann – nach einer Phase der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung – der Haushaltsplan durch die mittelbewirtschaftenden Dienststellen und unter Verantwortung der Beauftragten für den Haushalt ausgeführt werden. Nach Abschluss der Bücher erfolgt die Rechnungslegung, auf deren Grundlage das Finanzministerium die Haushaltsrechnung zum Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögens und der Schulden erstellt. Die Haushaltsrechnung wird dem Landesrechnungshof zur Prüfung vorgelegt. Auf der Grundlage der Haushaltsrechnung und des Prüfergebnisses kontrolliert der Landtag die Ausführung des Haushaltsplans und entlastet die Landesregierung.

2. Haushaltsunterlagen und zuständige Stellen

Haushaltsunterlagen sind aufgrund der gesetzlichen Regelungen wie des Verfahrens formalisiert. Bei ihrer Bewertung ist zwischen amtlichen Publikationen einerseits und Verwaltungsakten

³ Der Haushaltsplan kann gemäß § 12 Abs. 1 LHO für zwei Jahre (Doppelhaushalt) aufgestellt werden. Die Haushaltsjahre sind aber gemäß dem Grundsatz der Jährlichkeit getrennt aufzuführen.

⁴ Das Budgetrecht des Parlaments unterteilt sich im Haushaltskreislauf in ein Budget-Bewilligungsrecht, -Kontrollrecht und -Entlastungsrecht.

andererseits zu unterscheiden. Im Zuge der Haushaltsverhandlungen, der Haushaltsausführung, der Rechnungslegung und Prüfung entstehen Unterlagen auf allen Verwaltungsebenen.

Im Nds. Aktenplan werden unter der Hauptgruppe 04 die Akten zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und unter der Hauptgruppe 06 die Akten zu übergreifenden Planungsangelegenheiten und Planungsmethoden, dazu zählen die Akten zur Mittelfristigen Finanzplanung, geführt.

Die Federführung für die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs liegt beim **Finanzministerium** und der für den Landeshaushalt zuständigen **Abteilung 1**.⁵ Dort verteilt sich die Zuständigkeit für Haushaltsrecht, Grundsatzfragen des Haushalts und der Personalausgaben, die Haushaltsaufstellung und die Einzelpläne der Ressorts und Verfassungsorgane auf mehrere Referate. Weiteren Referaten der Abteilung 1 obliegen Zuständigkeiten für spezielle IT-Anwendungen, wie z. B. das Haushaltswirtschaftssystem (HWS). Die Aufstellung des Haushalts beginnt mit dem Haushaltsaufstellungserlass des Finanzministeriums. Anschließend erarbeiten die Referate aufgrund der gesetzlichen und vertraglichen Bindungen den Entwurf des Kernhaushalts.

Bei den **Fachressorts** teilen die **mittelbewirtschaftenden Stellen** (Abteilungen und nachgeordnete Dienststellen) ihren Bedarf als Haushaltsanmeldungen den Beauftragten für den Haushalt – dem Haushaltsreferat – mit, die den Haushaltsansatz für den Geschäftsbereich zusammenstellen und dem Finanzministerium übermitteln. Im Zuge der Haushaltsverhandlungen entstehen bei den Haushaltsreferaten der Ministerien und der Staatskanzlei Unterlagen im Umfang von ca. fünf Leitzordnern. Sie enthalten Auswertungslisten (Übersichten) über die Kapitel und Titel des Einzelplans mit Stellungnahmen des Finanzministeriums und des Landesrechnungshofs, Berechnungen (Haushaltsvoranschläge) der zu erwartenden Ausgaben zu den jeweiligen Kapiteln und Titeln mit Ergänzungen der Abteilungsreferate bzw. nachgeordneten Stellen, ggf. Konzepte oder Berichte zu Projekten, Erläuterungen und begründende Unterlagen zu einzelnen Titeln, zum Ansatz für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die Rückläufe aus den Haushaltsplanberatungen mit Voten zu Einsparmaßnahmen und -vorschlägen. Des Weiteren liefern die Fachressorts über die Beauftragten für den Haushalt die zur Erstellung der Mittelfristigen Finanzplanung erforderlichen Informationen an das zuständige Referat beim Finanzministerium.

Die Haushaltsverhandlungen führen die Einzelplanreferate des Finanzministeriums mit den Spiegelreferaten (Haushaltsreferaten) der Fachressorts im Abgleich mit den Vorgaben für den Gesamthaushalt. Über sich ergebende Streitigkeiten über Einzelpositionen oder Einsparvorschläge werden in der Regel in Handakten geführte Streitlisten angelegt, die sukzessive auf der jeweils nächsthöheren Ebene (Abteilungsleiter/-in, Staatssekretär/-in) verhandelt werden. Die im Zuge der Verhandlungen entstehenden Besprechungsprotokolle enthalten keine substantiellen Informationen, sondern dienen lediglich der Reduzierung der strittigen Einzelpositionen. Die abschließende Klärung über die Einzelpläne und den

⁵ Anlage 1 Organisationsplan Nds. Finanzministerium (Stand: 17.02.2020)

Gesamthaushalt sowie der Beschluss über den Haushaltsplanentwurf erfolgen in der Haushaltsklausur des **Kabinetts** und spiegeln sich in den Kabinettsprotokollen wider.

Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel – Anordnungen, Buchführung, Haushaltsüberwachung, Verwahrungen und Vorschüsse – geschieht bei den **mittelbewirtschaftenden Stellen** und den Landeskassen. Im Wesentlichen folgen das Haushalten und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei öffentlichen Haushalten den Prinzipien der Kameralistik – auch bei Leistungsorientierter Haushaltsführung (LoHN) gemäß § 17 LHO und Doppik⁶ mit zeitlich befristeten Haushaltsgesetzen und Haushaltsplänen sowie der systematischen Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (Haushaltsmittel).

Zum Abschluss jedes Haushaltsjahres legt das **Finanzministerium** die Haushaltsrechnung vor, in der der Nachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie das Vermögen und die Schulden geführt wird. Die **mittelbewirtschaftenden Dienststellen** erstellen aufgrund der abgeschlossenen Bücher ihre Rechnungslegung, die über den Beauftragten für den Haushalt dem für die Einzelpläne der Fachressorts jeweils zuständigen Referat beim Finanzministerium zugeleitet wird. Das für den Gesamthaushalt zuständige Generalreferat beim Finanzministerium erstellt die Haushaltsrechnung, die dem **Landesrechnungshof** zur Prüfung vorgelegt wird. Im Zuge der Prüfung erhalten die Ressorts die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Abschlüssen der Einzelpläne. Das Prüfergebnis veröffentlicht der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht „Bemerkungen und Denkschrift zur Haushaltsführung des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr JJJJ“.

3. Amtliche Publikationen

Das Ergebnis der Haushaltsverhandlungen und des Gesetzgebungsverfahrens – Haushaltsgesetz mit anliegendem Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Nachtragshaushalte – werden im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) veröffentlicht. Seit dem Haushaltsjahr 1999 publiziert das Finanzministerium auf seiner Webseite die Haushaltspläne als elektronische Ressource (PDF) und bietet sie zum Herunterladen an. Darüber hinaus werden die Haushaltsrechnung und weitere Berichte und Publikationen zum niedersächsischen Finanzwesen auf der Webseite des Finanzministeriums veröffentlicht und zum Herunterladen bereitgestellt. Die Rechnungsprüfung (= Jahresbericht) wird vom Nds. Landesrechnungshof publiziert und auf dessen Webseite zum Herunterladen bereitgestellt.

Amtliche Publikationen unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 NArchG i.V.m. Ziffer 3.2 VV zum NArchG der Anbietungspflicht an das Landesarchiv. Zugleich sind die niedersächsischen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen gemäß dem Gem. RdErl. über die Abgabe amtlicher Veröffentlichungen sowie Landkarten und Pläne an Bibliotheken vom 11.12.2012 verpflichtet

⁶ Vor allem auf kommunaler Ebene wurde seit den 1990er Jahren auf eine vorwiegend kaufmännische Buchführung umgestellt. Eine allgemeine Rechtsgrundlage für öffentliche Haushalte erhielt die Doppik („**Doppelte Buchführung in Konten**“) mit Änderung des HGrG vom 01.01.2010. In der Landesverwaltung können die Landesbetriebe ihre Mittel nach betriebswirtschaftlichen Kriterien verwalten und gemäß § 26 LHO einen Wirtschaftsplan aufstellen. Die Planstellen finden sich dagegen im Haushaltsplan.

ihre amtlichen Publikationen als Pflichtexemplare regelmäßig an die zuständigen Bibliotheken abzuliefern.⁷ Mit Blick auf eine gesicherte und kontinuierliche Überlieferungsbildung wurden die Kataloge der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek (GWLB), der Deutschen Nationalbibliothek (DNB), der Staatsbibliothek zu Berlin (SBB) und des Nds. Landtages (Nds. LT) geprüft. Demnach sind in allen Beständen die Serien der niedersächsischen Haushaltspläne, Nachtragshaushalte, Haushaltsrechnungen, Berichte des Landesrechnungshofs und Mittelfristigen Finanzplanung, mit abweichenden Titeln und soweit sie publiziert wurden, seit Gründung des Landes 1946 in gedruckter Form, von 1999 bis 2012 auch als elektronische Publikation auf CD-ROM überliefert. Seit 2010/2013 verlinken alle Bibliotheken über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) auch auf die Online-Ressource, die als PDF auf der Webseite des Finanzministeriums zum Herunterladen bereitgestellt wird. Eine ausschließlich elektronische Archivierung erfolgt bisher bei den Bibliotheken noch nicht.

In der Dienstbibliothek des NLA sind ebenfalls Haushaltspläne, Haushaltsrechnungen, Mipla und weitere amtliche Publikationen des Finanzministeriums als unvollständige Serie überliefert.

4. Festlegungen

Für die Archivierung der Haushaltsunterlagen gelten folgende Festlegungen, die außerdem in der Anlage 2 auf Ebene der Aktenplankennzeichen dargestellt werden:

- Akten über den Haushalt werden ausschließlich auf Ministerialebene übernommen.
- Akten über die Anmeldungen zum Haushaltsansatz sowie Unterlagen des Kassen- und Rechnungswesens der mittelbewirtschaftenden Stellen sind nicht archivwürdig.
- Akten über den Haushaltsplanentwurf (Aufstellung des Gesamthaushaltes) und der Nachtragshaushalte werden beim Generalreferat des Finanzministeriums und in den Bestand NLA HA Nds. 200 übernommen.
- Akten über die Aufstellung der Einzelpläne werden bei den Haushaltsreferaten (BfdH) der Fachressorts in die entsprechenden Nds.-Bestände beim NLA HA übernommen.
- Die Protokolle der Haushaltsklausuren (Kabinettsprotokolle) werden bei der Staatskanzlei und in den Bestand NLA HA Nds. 50 übernommen.
- Das Haushaltsgesetz mit dem Haushaltsplan wird bei der Staatskanzlei und in den Bestand NLA HA Nds. 2 übernommen.
- Die Rechnungslegung zum Haushaltsplan wird beim Generalreferat des Finanzministeriums und in den Bestand NLA HA Nds. 200 übernommen.
- Das publizierte Prüfergebnis der Haushaltsrechnung – „Bemerkungen und Denkschrift“ – wird beim Landesrechnungshof und in den Bestand NLA HA Nds. 207 übernommen.
- Akten über die „Mittelfristige Finanzplanung“ werden beim zuständigen Referat des Finanzministeriums und in den Bestand NLA HA Nds. 200 übernommen.

⁷ Gem. RdErl. d. MWK, d. StK u. d. übr. Min. v. 11. 12. 2012 (VORIS 22260).

5. Abkürzungsverzeichnis

A	archivwürdig
Art.	Artikel
BfdH	Beauftragter für den Haushalt
EPI	Einzelplan
Gem. RdErl.	Gemeinsamer Runderlass
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HFR	Richtlinie zur Haushaltsführung
HFRPers	Richtlinie für die Haushaltsführung im personalwirtschaftlichen Bereich
HG	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr [JJJJ]
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
HJ	Haushaltsjahr
HPE	Haushaltsplanentwurf
HWS	Haushaltswirtschaftssystem
LHO	Landeshaushaltsordnung
Mipla	Mittelfristige Finanzplanung
NArchG	Niedersächsisches Archivgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
RdErl.	Runderlass
StK	Staatskanzlei
StWG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
V	vernichten
VV-HNds	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

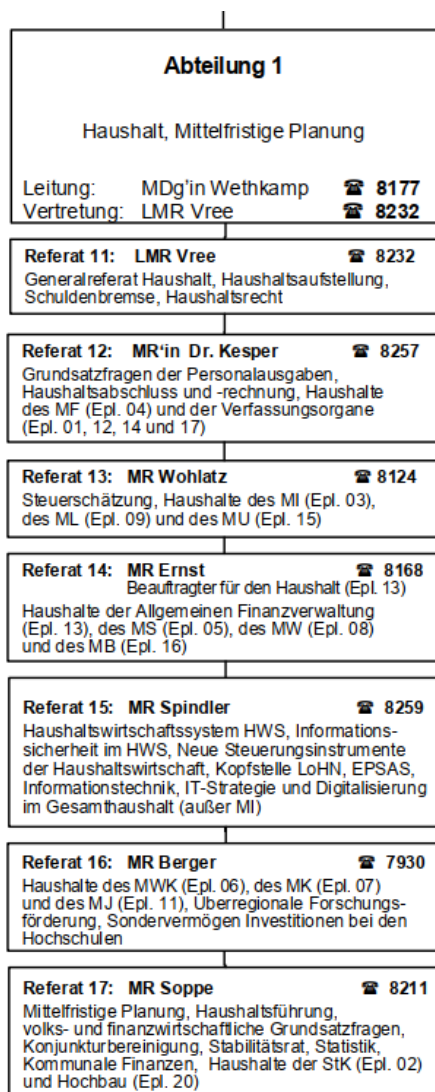
6. Literatur

Wiesner, Herbert / Westermeier, Antonius: Das staatliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Ein Grundriss für die öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern, 8., neu bearb. Aufl. Heidelberg 2007.

Das System der öffentlichen Haushalte, hrsg. vom Bundesministerium der Finanzen, Berlin 2015, https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Bundeshaushalt/Haushaltsrecht_und_Haushaltssystematik/das-system-der-oeffentlichen-haushalte-anl.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff: 11.03.2021).

7. Anhang

7.1 Organisationsplan Nds. Finanzministerium, Abteilung 1



(Stand: 01.02.2021)

7.2 Bewertung der Aktenplankennzeichen

Az.	Eintrag	Bewertung ⁸	Übernahme / zuständige Stelle
04	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen		
040	Haushaltswesen		
0400	Vorschriften für das Haushaltswesen		
04000	Vorschriften des Bundes für das Haushaltswesen	V	-
04001	Vorschriften des Landes für das Haushaltswesen	A	➤ MF
04002	Vorschriften der anderen Bundesländer für das Haushaltswesen	V	-
04003	Reform des Haushaltsrechts	V	-
04004	Vorschriften der EU für das Haushaltswesen	V	-
0401	Besondere haushaltsrechtliche Vorschriften	A	➤ MF
04010	Verträge des Landes (vgl. § 58 LHO, §§ 62, 63 RWB)	A	➤ MF
04011	Richtlinien für Zuwendungen an außerhalb der Bundes- oder Landesverwaltung stehende Stellen	A	➤ MF, Archivwürdigkeit prüfen
04012	Kaufmännisch eingerichtete Betriebe des Landes	A	➤ MF
04013	Übernahme von Verpflichtungen über ein Rechnungsjahr hinaus	A	➤ MF
04014	Stundung, Niederschlagung, Einstellung des Einziehungsverfahrens	A	➤ MF
04015	Veräußerung von Grundvermögen	A	➤ MF
04016	Abgabe von Gegenständen innerhalb der Landesverwaltung	V	-
04017	Fehlbestände am öffentlichen Vermögen	A	➤ MF
04019	Andere haushaltsrechtliche Vorschriften	A	➤ MF
0402	Aufstellung des Haushaltsplans		
04020	Grundsätze für die Haushaltsplanung	A	➤ MF
04021	Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans	A	➤ MF für den Gesamthaushalt ➤ Haushaltsreferat der Fachressorts für den EPI

⁸ A = Archivwürdig. V = Vernichten.

04022	Haushaltsfeststellungsgesetz des Landes	A	➤ MF
04023	Ergänzungshaushalte des Landes	A	➤ MF
04024	Nachtragshaushalt des Landes	A	➤ MF
04025	Haushaltsfeststellungsgesetz des Bundes	V	-
04026	Ergänzungshaushalte des Bundes	V	-
04027	Nachtragshaushalt des Bundes	V	-
0403	Haushaltsmittel		
04030	Vorläufige Haushaltsführung	V	-
04031	Richtlinien für die Haushaltsführung des Landes	A	➤ MF
04032	Haushaltsmittel des Landes (Einzelakten für Verbuchungsstellen)	V	-
04033	Haushaltsmittel des Bundes (Einzelakten für Verbuchungsstellen)	V	-
04034	Haushaltsmittel der Sonderrechnungen (Einzelakten für Verbuchungsstellen)	V	-
04035	Haushaltsmittel anderer Haushalte (Einzelakten für Verbuchungsstellen)	V	-
04036	Handvorschüsse	V	-
04037	Richtlinien für die Haushaltsführung des Bundes	V	-
04038	Geld- und Kreditgeschäft des Landes	A	➤ MF
0404	Überwachung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel		
04040	Beauftragte und Beauftragter für den Haushalt	A	➤ MF, Archivwürdigkeit prüfen
04041	Haushaltsüberwachungsliste Einnahmen	V	-
04042	Haushaltsüberwachungsliste Ausgaben	V	-
04043	Stellenüberwachung	V	-
04044	Voraussichtliches Ergebnis der Haushaltsführung	V	-
04045	Haushaltsabschluss	V	-
04046	Überwachung der Verfügungsmittel der kaufmännisch eingerichteten Betriebe des Landes	V	-
0405	Betriebsmittel		
04050	Betriebsmittel des Landes (Einzelakten für die Anforderung und Verteilung)	V	-
04051	Betriebsmittel des Bundes (Einzelakten für die Anforderung und Verteilung)	V	-

04052	Betriebsmittel für Sonderrechnungen (Einzelakten für die Anforderung und Verteilung)	V	-
04053	Betriebsmittel anderer Haushalte (Einzelakten für die Anforderung und Verteilung)	V	-
04054	Ermächtigungsschreiben	V	-
0406	Landeshaushaltsrechnung und Überwachung der Haushaltsführung durch die Rechnungshöfe		
04060	Landeshaushaltsrechnung	A	➤ MF
04061	Bemerkungen des Landesrechnungshofs und Denkschrift seiner Präsidentin oder seines Präsidenten zur Landeshaushaltsrechnung	A	➤ LRH
04062	Bemerkungen des Bundesrechnungshofs und Denkschrift seiner Präsidentin oder seines Präsidenten zur Bundeshaushaltsrechnung	V	-
04063	Bemerkungen der Rechnungshöfe anderer Länder und Denkschriften ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten zu den Landeshaushaltsrechnungen	V	-
04065	Vermögensrechnung des Landes, Allgemeines	A	➤ MF
041	Rechnungswesen		
0410	Allgemeine Vorschriften für das Rechnungswesen		
04100	Vorschriften des Bundes für das Rechnungswesen	V	-
04101	Vorschriften des Landes für das Rechnungswesen	A	➤ MF
04102	Vorschriften anderer Bundesländer für des Rechnungswesen	V	-
0411	Rechnungsbelege		
04110	Einrichtung der Rechnungsbelege	V	-
04111	Feststellung der Rechnungsbelege	V	-
042	Kassenwesen		
0420	Allgemeine Angelegenheiten des Kassenwesens		
04200	Vorschriften des Bundes für das Kassenwesen	V	-
04201	Vorschriften des Landes für das Kassenwesen	A	➤ MF
04202	Vorschriften anderer Bundesländer für das Kassenwesen	V	-
04203	Reform des Kassenrechts	V	-
04204	Innere Einrichtung der Kassen	V	-
0421	Zahlungsverkehr und Geldverwaltung		

04210	Kassensicherheit	V	-
04211	Zahlungsverkehr	V	-
04212	Geldverwaltung	V	-
04213	Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen	V	-
04214	Behandlung von Wertgegenständen (Verwahrgelass)	V	-
04215	Kassenverlustentschädigung	V	-
0422	Buchführung in den Kassen		
04220	Manuelle und Maschinenbuchführung	V	-
04221	Vermögensbuchführung	V	-
04222	Aufbewahrung der Bücher und Belege	V	-
04223	Vorschüsse, Verwahrungen	V	-
04224	Kassenabschlüsse, Kassenreste	V	-
04225	Abrechnungsverkehr der Kassen	V	-
0423	Rechnungslegung		
04230	Vorschriften für die Rechnungslegung in der Kasse	A	➤ MF
04231	Rechnungslegung für Kassenrechnungen	V	-
04232	Rechnungslegung für Vermögensrechnungen	V	-
04233	Rechnungslegung für Sonderrechnungen	V	-
04234	Gesamtrechnungslegung	A	➤ MF
0424	Kassenaufsicht, Kassenprüfungen		
04240	Kassenaufsicht	V	-
04241	Kassenprüfungen	V	-
043	Prüfungswesen		
0430	Allgemeine Vorschriften für das Prüfungswesen		
04300	Gesetz über den Bundesrechnungshof	V	-
04301	Gesetz über den Niedersächsischen Landesrechnungshof	A	➤ StK
04302	Rechnungshofgesetze anderer Bundesländer	V	-
04303	Vorprüfungsordnung - Bund -	V	-
04304	Vorprüfungsordnung - Land -	A	➤ MF

04309	Andere allgemeine Vorschriften für das Prüfungswesen	V	-
0431	Rechnungsprüfung		
04310	Arbeitspläne für die Rechnungsprüfung (Vorprüfung)	V	-
04311	Prüfung des Landeshaushalts	A	➤ LRH
04312	Prüfung des Bundeshaushalts	V	-
04313	Prüfung der Sonderrechnungen	V	-
04314	Prüfung anderer Haushalte	V	-
04315	Geldliche Ergebnisse der Rechnungsprüfung	V	
0432	Prüfung von Betrieben und Vorräten		
04320	Prüfung der Rechnungsführung kaufmännisch eingerichteter Betriebe des Landes	A	➤ LRH
04321	Prüfung von Vorräten bei Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung	V	-
0433	Aufgabenbereich des Landesrechnungshofs (LRH)		
04330	Arbeitspläne, Schwerpunktübersichten des LRH	A	➤ LRH
04331	Allgemeine Fragen zur Stellung des LRH und zum Prüfungsrecht (soweit nicht 04001 oder 04301)	A	➤ LRH
04332	Prüfungsvereinbarungen nach § 93 LHO	V	-
04333	Halbjährliche Zusammenstellung über abgeschlossene Prüfungsverfahren gem.96 Abs.4 LHO	V	-
04334	Gemeinsame Prüfungen mit dem BRH gem. § 93 Abs.1 LHO	A	➤ LRH
06			
060			
0601			
06012	Mittelfristige Finanzplanung	A	➤ MF für den Gesamthaushalt ➤ Haushaltsreferat der Fachressorts für den EPI